

amtliche Bekanntmachung

008 K 005/23



AMTSGERICHT AHLEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 13.11.2024, 09:00 Uhr,
im Amtsgericht (Hauptgebäude), 59227 Ahlen, Gerichtsstraße 12,
1. Obergeschoss, Saal 115**

folgender im Grundbuch von Sendenhorst Blatt 1554 eingetragener Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Sendenhorst, Flur 42

BV Nr.2: Flurstück 1463, Hof- und Gebäudefläche, Nordgraben 6, Größe:
92 qm

BV Nr.3: Flurstück 1462, Hof- und Gebäudefläche, zu Nordgraben 6,
Größe: 148 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Versteigerungsobjekt um ein Zweifamilienhaus. Die beiden Grundstücke sind grenzübergreifend mit diesem Wohnhaus bebaut. Das Gebäude besteht aus einem Haupthaus (=Doppelhaushälfte), einem Anbau (=Doppelhaushälfte, früher Stallgebäude) sowie einem "Wintergarten". Das Ursprungsbaujahr ist nicht bekannt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.05.2023 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf:

BV Nr. 2 (Flurstück 1463): 127.500,00 EUR

BV Nr. 3 (Flurstück 1462): 127.500,00 EUR

(gesamt: 255.000,00 EUR)

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Ahlen, 11.09.2024